

# Erzgebirgisch - Voigtländisches Kreisblatt.

Redakteur: R. Bücker.

Nr. 34.

Zwickau, den 20. August

1844.

## Amtliche Nachrichten.

### II. Verordnungen der Königl. Mittel-Behörden.

#### Bekanntmachung.

(Das Operiren der sogenannten Hühneraugen oder Leichdornen durch nichtärztliche Personen und deren Concessionirung dazu betreffend.)

Das Königl. Ministerium des Innern hat, veranlaßt durch mehrere zur Kenntniß derselben gekommene Fälle von tödtlichen Folgen des ungeschickt ausgeführten Operirens der sogenannten Hühneraugen oder Leichdornen, in einer an die unterzeichnete Kreis-Direktion unterm 6. dieses Monats ergangenen Verordnung die Bestimmung getroffen, daß Concessionen zum Ausschneiden der Hühneraugen niemals weiter von den Ortsobrigkeiten, sondern jederzeit, nach hierunter gleichzeitig angeordneten Erwägungen und mit gewissen Beschränkungen, nur von der betreffenden Kreis-Direktion ertheilt werden sollen.

Indem daher Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Obrigkeiten des Zwickauer Kreis-Direktions-Bezirkes zugleich veranlaßt, sich künftig der eignen derartigen Erlaubniserteilung zu enthalten, die darum ansuchenden Personen vielmehr mit ihren Anbringen, rücksichtlich deren sie den betreffenden Bezirksarzt um nähere Auskunft anzuzeigen haben, an die unterzeichnete Kreis-Direktion zu verweisen, auch denselben vor Beibringung eines von der letzteren ausgestellten Erlaubnißscheines das Operiren der Hühneraugen nicht zu gestatten.

Zwickau, den 25. Juli 1844.

Königl. Kreis-Direktion.

E. L. Heubner.

Golz.

#### Bekanntmachung.

(Den Transport der Leichen betreffend.)

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 20. vorigen Monats die Verordnung anhier ergehen lassen, daß in den künftig zu ertheilenden Leichenpässen der Transport der Leiche noch ausdrücklich von der Voraussetzung, daß nach ärztlichem Ermessen ein medicinalpolizeiliches Bedenken nicht obwalte, abhängig gemacht werde; nicht minder, daß in solchen Fällen, wo der Transport einer Leiche aus einem Todtenhaubebezirk in einen andern wegen des Mangels einer Todtenhalle am Sterbeorte zum einstweiligen Beisehen oder wegen anderer Umstände in sehr kurzer Zeit nach dem Tode erfolgen soll, der Todtenbeschauer des Sterbeortes, wenn er sich bei seinem ersten Besuch hinlänglich von dem wirklich erfolgten Tode überzeugt hat, den in §. 7. seiner Instruktion ihm vorgeschriebenen zweiten Besuch dem Todtenbeschauer des Begräbnishofes durch Bemerkung auf dem Leichenbestattungsscheine zu übertragen und erst dieser zweite Todtenbeschauer die Beerdigung zu gestatten habe.

Diese Ministerial-Verordnung des gedachten Königl. Ministerii, in deren Folge die unterzeichnete Kreis-Direktion das Erforderliche, unter andern zur Anweisung der Todtenbeschauer, an die Bezirksärzte am heutigen Tage verfügt hat, wird auch den Polizeiobrigkeiten und resp. Superintendanten, welche die Geistlichen anzuweisen haben, sich hiernach vorkommenden Fälls und soweit es sie angeht, zu verhalten, andurch bekannt gemacht, damit bei Anträgen und Berichten wegen Aussstellung von Leichenpässen auf diese Bestimmungen — namentlich was das Nichtvorhandensein medicinalpolizeilicher Bedenken anlangt — behufige Rücksicht genommen werden könne.

Zwickau, den 3. August 1844.

Königliche Kreis-Direktion.

E. L. Heubner.